

# Satzung über die Benutzungsgebühren des Kindergartens in der Gemeinde Wölpinghausen

## Kindergartengebührensatzung (Leseversion)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 23. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Wölpinghausen unterhält öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 8 NGO, in denen ausschließlich Kinder betreut werden, in der Form von Kindergärten.
2. Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren erhoben; durch das Gebührenaufkommen werden die Personalkosten teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
3. Der Kindergarten wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

### § 2 Öffnungszeiten

Der Kindergarten wird vormittags 4 Stunden an Werktagen, außer Samstag, betrieben. Wird eine Nachmittagsgruppe eingerichtet, so beträgt die Betreuungszeit 4 Stunden an Werktagen, außer Samstag.

### § 3 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. des Monats und ist schriftlich zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich. Mit dem Antrag ist die Bescheinigung des Arztes vorzulegen, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens bestehen.

### § 4 Vergabe

Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes nach den vom Arbeitskreis der Kooperation beschlossenen Richtlinien. Sofern eine Nachmittagsgruppe eingerichtet wird, soll auch die besondere soziale Situation der Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 KiTaG berücksichtigt werden.

### § 5 Gebührensätze

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden
 

a) in der Vormittagsgruppe	ab 01.07.2004	90,00 €
	ab 01.07.2005	95,00 €
	ab 01.07.2006	100,00 €
b) in der Nachmittagsgruppe	ab 01.07.2004	85,00 €
	ab 01.07.2005	90,00 €
	ab 01.07.2006	95,00 €
2. Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind um 75 %.
3. Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten sind monatliche Gebühren zu entrichten
 

a) für jede ½ Stunde Frühdienst täglich	10,00 €
b) für jede ½ Stunde Spätdienst täglich	10,00 €

### § 6 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes im Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Tagesstätte – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu zahlen. Die Gebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
2. Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Kindern, die aus Krankheitsgründen länger als zwei Monate den Kindergarten nicht besuchen können, wird auf Antrag das Benutzungsentgelt für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
3. Auf die Gebühren werden Beiträge angerechnet, die der Gemeinde für einzelne Kinder von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Benutzungsgebühr gezahlt werden.

### § 8 Abmeldung

Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren in Kindergärten vom 01.01.2003 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Wölpinghausen, den 01. Oktober 2004

gez. Schwidlinski  
( Schwidlinski )  
Bürgermeister

gez. Lichtinger  
( Lichtinger )  
Gemeindedirektor

Satzung vom 01.10.2004, Inkrafttreten am 01.07.2004 (Amtsblatt Nr. 22/2004 vom 03.11.2004, S. 488)

1. Änderung vom 26.06.2007, Inkrafttreten am 01.08.2007 (Amtsblatt Nr. 7/2007 vom 31.07.2007, S. 99)
2. Änderung vom 26.05.2009, Inkrafttreten am 01.08.2009 (Amtsblatt Nr. 6/2009 vom 30.06.2009, S. 68)